

## **Satzung**

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: "Die Neue Gesellschaft" Vereinigung für politische Bildung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, durch Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Kursen sowie Herausgabe von Schriften Jugendliche und Erwachsene für die demokratische Staatsform und die internationale Zusammenarbeit zu bilden sowie politisches Wissen und berufliche Qualifikation zu vermitteln.

### **§ 3 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden. Der Verein kann auch an anderen Orten Zweigstellen errichten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vier Wochen vorher vom Vorstand durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen ist. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand, der einen Schriftführer bestimmt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

*Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.*

*Die Entgegennahme des Kassenberichtes.*

*Die Entlastung des Vorstandes.*

*Die Wahl des Vorstandes.*

*Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.*

### **§ 6 Beschlußfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Sonderrechte dürfen einem Mitglied nicht gewährt werden.

- 2 -

(3) Die Beschlüsse der Mitglieder sind durch den vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer niederzulegen und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(5) Einer Satzungsänderung muss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann innerhalb 3 Tagen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Im übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelung der §§ 5 und 6 entsprechend.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern/innen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.

(2) Der Vorstand kann ferner für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und ihren Wirkungsbereich festlegen.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 9 Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Mitgliedschaftsrechte stehen einem fördernden Mitglied nicht zu.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

### **§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Eintritt in den Verein kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Annahme des Antrages.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(3) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand endgültig.

(6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Erben keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf Grund erbrachter Leistungen zu.

- 3 -

### **§ 11 Mittel des Vereins**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur insoweit Vermögen erwerben, als er zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Er erstrebt keinen Gewinn.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied beträgt mindestens € 20 im Jahr.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Geschäftsführung, insbesondere die Kassengeschäfte. Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen das Ergebnis schriftlich festhalten und der nächsten MV zur Verfügung stellen. Die Revisoren haben außerdem das Recht jederzeit eine Überprüfung vorzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass es das Interesse des Vereins verlangt.

Die Revisoren sind in ihrem Tätigkeitsbereich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Hamburger Ausschuß für soziale Fürsorge e. V..

(2) Im Falle der Auflösung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

Hamburg, den 20. Dezember 1954

Mit Neufassung vom 19.2.2008

Satzungsänderungen in:

§ 8 Abs. 1 Satz 3 vom 14.12.1964

§ 2 vom 28.11.1966

§ 8 Abs. 1 Satz 3 vom 11.03.1971

§ 11 Abs. 2 vom 18.05.1979

§ 8 Abs. 1 Satz 3 vom 13.12.1990

§ 2 vom 08.11.1991

§ 8 Abs. 1 Satz 3, 4 und 5 vom 08.11.1991

§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 vom 15.12.1992

§ 13 Abs. 1 vom 15.12.1999

§ 6 Abs. 5 neu vom 16.12.03

§ 9 Abs. 2 Satz 1 vom 16.12.03

- 3 -

§ 11 neuer Satz vom 16.12.03  
§ 12 Ab Satz 2 geändert, 16.12.03  
§ 8 Absatz 1, Satz 2, 19.2.08